

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 2. November 2022
GZ 302.880/002–P1–3/22

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik 2016 sowie die Verordnung über die Lehrpläne des Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, des Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik einschließlich der Qualifikation für Hortpädagogik und des Kollegs der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 18. Oktober 2022, GZ: 2021–0.808.039, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein neuer Pflichtgegenstand „Frühe sprachliche Bildung und Förderung“ in die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik aufgenommen werden. Dieser neue Pflichtgegenstand soll drei Jahreswochenstunden in der Ausbildung der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und fünf Semesterwochenstunden in der Ausbildung des Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (einschließlich des Kollegs für Berufstätige) und des Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik inklusive der Qualifikation für Hortpädagogik (einschließlich des Kollegs für Berufstätige) umfassen. Die Gesamtwochenstundenanzahl soll dabei jeweils gleich bleiben. Der neue Pflichtgegenstand soll in der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ab dem dritten Jahrgang und in den Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik jeweils ab dem ersten Semester unterrichtet werden.

(2) Der RH thematisierte in TZ 35 seines Berichts „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (unter anderem Reihe Bund 2021/20) die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen. Der RH stellte unter anderem fest, dass das Thema der frühen sprachlichen Förderung seit 2005 an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik verfolgt wurde und sich insofern in der Ausbildung

wieder fand, als in mehreren Unterrichtsgegenständen und an mehreren Stellen im Lehrplan für die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik–Langform bzw. für das Kolleg daran angeknüpft wurde. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung waren sämtliche Inhalte des Lehrgangs „Frühe sprachliche Förderung“ auch in den Lehrplänen der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik abgebildet. Der RH stellte fest, dass seit dem Jahr 2014 46 Lehrpersonen der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik den Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ an einer Pädagogischen Hochschule absolvierten, das waren knapp 2,5 % der an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik beschäftigten Lehrpersonen. Hierzu hielt der RH fest, dass der Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ eine wichtige Funktion bei schon länger im Dienst stehenden Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen einnahm. Nach Ansicht des RH sollte die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik den Bereich der frühen sprachlichen Förderung ausreichend abdecken, damit die Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen die Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Kindergarten entsprechend den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen erfüllen können. In diesem Zusammenhang sah es der RH kritisch, dass nur ein geringer Anteil (2,5 %) der Lehrpersonen an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik den Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ absolviert hatte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, bei der Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen besonderes Augenmerk auf den Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu legen. Dafür wäre auch die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik im Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu forcieren (TZ 35.2/SE 49 des o.g. Berichts).

(3) Mit der nunmehr geplanten Einführung des Pflichtgegenstands „Frühe sprachliche Bildung und Förderung“ sieht der RH den ersten Teil dieser Empfehlung, bei der Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen besonderes Augenmerk auf den Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu legen, als berücksichtigt.

Der RH weist ergänzend auf das Erfordernis hin, auch die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik im Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu forcieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die Lehrpersonen an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik über ausreichende Fort- und Weiterbildung im Bereich der frühen sprachlichen Förderung verfügen und damit die Qualifikation zum Unterrichten dieses neuen Gegenstands sichergestellt ist.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 WFA–Grundsatz–Verordnung (WFA–GV) den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Der vorliegende Entwurf ist mit einer Stellungnahmefrist bis 2. November 2022 am 19. Oktober 2022 beim RH per E–Mail eingelangt. Somit stand lediglich eine Frist von acht Arbeitstagen für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Die in § 9 Abs. 3 WFA-GV genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder-Partisch

Stellvertr. Leiterin der Sektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat